



KINDERBEGLEITUNG

Familienselbsthilfeverein

WIE WIR MIT DEN KINDERN HEUTE UMGEHEN,
DAS WIRD DIE WELT VON MORGEN PRÄGEN.

(Hans Jonas, Philosoph)

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 WIEN

Betreff: GESETZENTWURF
Zl. 53 - GE/19.13
Datum: 21. SEP. 1993
Verteilt 24. Sep. 1993

Wien, am 16.9.1993

Kopie in 25-facher Ausfertigung, Original erging an das Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, zu GZ. 21.645/7-II/A/5/93

Betreff: **STELLUNGNAHME DES VEREINS KINDERBEGLEITUNG**

**ZUM ENTWURF DER VEREINBARUNG ZUR SICHERSTELLUNG DER
PATIENTENRECHTE IN ÖSTERREICH**

Der Verein **KINDERBEGLEITUNG** bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf einer Patientencharta.

Die Stellungnahme bezieht sich sowohl auf den Entwurf der Patientencharta wie auch auf die Erläuterungen. Dies ist deswegen notwendig, weil der Verein **KINDERBEGLEITUNG** nicht in die Erarbeitung des Entwurfes eingebunden war. Die Stellungnahme bezieht sich aus diesem Grund nicht nur auf die "Besonderen Bestimmungen für Kinder" (Abschnitt 6).

Der Verein **KINDERBEGLEITUNG** erachtet den Entwurf einer Patientencharta als grundsätzlich positiv und hofft, daß die Besonderen Bestimmungen für Kinder, wie im Entwurf festgehalten, nicht beschnitten werden, sondern die folgenden Anregungen des Vereins **KINDERBEGLEITUNG** Eingang in die endgültige Patientencharta finden.

Abschnitt 2, Artikel 6, Absatz (1):

Zusatz:

Die extramurale Versorgung einschließlich der Hauskrankenpflege ist auch für Kinder im Zusammenhang mit dem Aufbau von Gesundheits- und Sozialsprengel zu gewährleisten.

4840 Vöcklabruck, OÖ., Stadtplatz 14
1150 Wien, Pelzgasse 22/1

Telefon (0 76 72) 78 9 77, Fax (0 76 72) 78 9 77-74
Telefon (02 22) 982 47 29, Fax (02 22) 982 47 29-73

Abschnitt 6, Artikel 27:

Zusatz:

Der Begleitperson ist die Möglichkeit der Mitpflege des Kindes zu geben. Diese ist durch eine entsprechende Aufklärung und Anleitung durch das Pflegepersonal zu fördern.

Zusätzlicher Artikel zu Abschnitt 6:

Bei der stationären Behandlung von Kindern ist die Besuchsmöglichkeit für eine - nicht mitaufgenommene - Bezugsperson rund um die Uhr zu ermöglichen. Dies gilt sowohl für Kinder, die auf einer Kinderstation behandelt werden als auch für Kinder, die auf einer Erwachsenenstation behandelt werden müssen.

STELLUNGNAHME DES VEREINS *KINDERBEGLEITUNG*

ZU DEN ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER VEREINBARUNG ZUR SICHERSTELLUNG DER PATIENTENRECHTE IN ÖSTERREICH

Besonderer Teil, zu Abschnitt 1, Seite 4:

Eigener Absatz:

An dieser Stelle soll der Schutz der Rechte des Kindes, vor allem die Rechte des Kindes als Patient noch einmal betont werden. Exemplarisch sei hier auf das Recht des Kindes auf Intimität und Identität hingewiesen.

zu Abschnitt 3, 1.Absatz, Seite 9:

In diesem Absatz soll auch die Wahrung der Rechte des Kindes als Patient näher erläutert werden:

Recht auf Intimität:

Die Anregung zur Anbringung von Vorhängen oder zum Aufstellen von Paravents zwischen den Betten zum Schutz der Intimsphäre soll auch bei Kindern verwirklicht werden.

Stationär aufgenommenen Kindern soll das Mitbringen von persönlichen Gegenständen ermöglicht werden. Sei es das Lieblingsspielzeug, Bücher, Kleidung oder ähnliches.

Recht auf Identität:

Zur Umsetzung des Rechtes des Kindes auf Identität soll das Krankenhauspersonal angehalten werden, Kinder mit ihrem Namen (und nicht etwa mit ihrer Krankheit oder ihren Krankheitssymptomen) anzusprechen.

Abschnitt 6, 4. Absatz, Seite 18:

"... Bei der stationären Behandlung von unmündigen Minderjährigen ist daher die Möglichkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson vorzusehen."

Einfügung:

Eltern sind dabei über die Wichtigkeit einer Begleitung für das Kind zu informieren.

Anfügung zu 4. Absatz:

Mitpflegemöglichkeit:

Erfahrungen haben gezeigt, daß bei Begleitpersonen, die während des Spitalsaufenthaltes bei der Pflege des Kindes mitwirkten, eine bessere Nachpflege gewährleistet war. Kinder, deren Begleitperson aktiv in die Pflege miteinbezogen war, konnten früher aus dem Krankenhaus in häusliche Pflege entlassen werden.

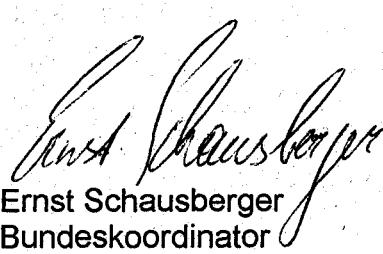
Erläuterung zum zusätzlich reklamierten Artikel über die Besuchszeit im Abschnitt 6 (wie oben formuliert):

Kinder, vor allem Kleinkinder, haben keinen Zeitbegriff, und können mit fixen Besuchszeiten nicht zurecht kommen. Die Eltern kennen ihr Kind am besten, und sollten deswegen jederzeit zu ihrem Kind kommen können, wenn das Kind danach verlangt, bzw. wenn sie es für wichtig halten. Flexible Besuchszeitregelungen an Kinderspitätern und -abteilungen nützen jenen Kindern nichts, die auf Erwachsenenabteilungen behandelt werden müssen. Deswegen sollte das Recht auf Besuch rund um die Uhr für zumindest eine Bezugsperson jedem stationär behandeltem Kind zugesprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Christa Gruber
Pressereferentin



Ernst Schausberger
Bundeskoordinator

Kopie ergeht in 25-facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates

